

# 20. Mitteilungsblatt Nr. 24

Mitteilungsblatt der  
Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2015/2016  
20. Stück; Nr. 24

## ORGANISATION

24. Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für  
das Doktoratsstudium der angewandten  
medizinischen Wissenschaft N 790 (einschließlich  
Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft  
N 090), das „Doctor of Philosophy“-  
Doktoratsstudium (PhD-Studium) N 094 sowie für  
das Masterstudium Medizinische Informatik  
N066936

## 24. Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft N 790 (einschließlich Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft N 090), das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium (PhD-Studium) N 094 sowie für das Masterstudium Medizinische Informatik N066936

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien folgende Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft N 790 (einschließlich Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft N 090), das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium (PhD-Studium) N 094 sowie für das Masterstudium Medizinische Informatik N066936 genehmigt:

Die Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft N 790 (einschließlich Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft N 090), das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium (PhD-Studium) N 094 sowie für das Masterstudium Medizinische Informatik N066936 regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben, die von dem Curriculumdirektor gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Medizinischen Universität Wien seinen StellvertreterInnen zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden **vom Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Stefan Böhm, der stellvertretenden Curriculumdirektorin Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Irene Lang und dem stellvertretenden Curriculumdirektor Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Georg Dorffner gemeinsam** erledigt:

- Nichtigerklärungen der Beurteilungen von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG),
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG),
- Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG),
- Widerruf von Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 4 UG),
- Regelmäßige zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat.

Folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden **vom Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Stefan Böhm und der stellvertretenden Curriculumdirektorin Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Irene Lang gemeinsam** erledigt:

Die folgenden Aufgaben betreffen ausschließlich die Doktoratsstudien N 790, N 090 und N 094:

- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien,
- Definition der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums auf Basis der Vorschläge der Curriculum-Koordinatoren gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

Folgende Aufgaben fallen gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien dem alleinigen Geschäftsbereich des **Curriculumdirektors Univ.-Prof. Dr. Stefan Böhm** zu:

Die folgenden Aufgaben betreffen ausschließlich die Doktoratsstudien N 790, N 090 und N 094:

- Entgegennahme von und Entscheidung über Dissertationskonzepte,
- Heranziehung von Prüfern für Prüfungen im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Studien (§ 14 Abs. 6 und 7 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Entgegennahme von und Entscheidung über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG),
- Bekanntmachung der Einteilung der Prüfer und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen (§ 16 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG),
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Ergänzungsprüfungen (§ 76 Abs. 1 UG),
- Bestimmung der Prüfungsmethode und Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG),
- Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate (§ 84 Abs. 1 UG),
- Organisation der Plagiatsprüfung von Dissertationen,
- Zuweisung von Dissertationen zur Beurteilung,
- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG),
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Curriculum-Koordinatoren und den Vertretern des jeweiligen Fachbereiches,
- Prüfungscoordination auf Basis des Curriculum-Organisationsplans (§ 8 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien).

Der **stellvertretenden Curriculumdirektorin Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Irene Lang** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

Die folgenden Aufgaben betreffen ausschließlich die Doktoratsstudien N 790, N 090 und N 094:

- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG),
- Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder einem Lehrgang universitären Charakters (§ 78 Abs. 1 UG),
- Entgegennahme der Arbeitspläne für Dissertationen,
- Genehmigung von Anträgen auf maximal fünfjähriges Benutzungsverbot von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 Abs. 2 UG),
- Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG),
- Festlegung und Bekanntmachung von Prüfungsterminen (§ 15 Abs. 1 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums,
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG).

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Georg Dorffner** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

Die folgenden Aufgaben betreffen ausschließlich das Masterstudium Medizinische Informatik N066936:

- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien,
- Definition der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums auf Basis der Vorschläge der Curriculum-Koordinatoren gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien

- Heranziehung von Prüfern für Prüfungen im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Studien (§ 14 Abs. 6 und 7 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Entgegennahme von und Entscheidung über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG),
- Bekanntmachung der Einteilung der Prüfer und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen (§ 16 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG),
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Ergänzungsprüfungen (§ 76 Abs. 1 UG),
- Bestimmung der Prüfungsmethode und Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG),
- Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate (§ 84 Abs. 1 UG),
- Entgegennahme der Meldung des Themas von Masterarbeiten,
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Betreuer von Masterarbeiten,
- Zuweisung von Masterarbeiten zur Beurteilung,
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Curriculum-Koordinatoren und den Vertretern des jeweiligen Fachbereiches,
- Prüfungskoordination auf Basis des Curriculum-Organisationsplans (§ 8 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG),
- Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder einem Lehrgang universitären Charakters (§ 78 Abs. 1 UG),
- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG),
- Genehmigung von Anträgen auf maximal fünfjähriges Benutzungsverbot von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 Abs. 2 UG),
- Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG),
- Festlegung und Bekanntmachung von Prüfungsterminen (§ 15 Abs. 1 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),

- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums,
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG).

#### Vertretungsordnung:

Der Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Stefan Böhm wird vertreten durch die stellvertretende Curriculumdirektorin Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Irene Lang.

Die stellvertretende Curriculumdirektorin Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Irene Lang wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumdirektor Ao. Univ-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Georg Dorffner.

Der stellvertretende Curriculumdirektor Ao. Univ-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Georg Dorffner wird vertreten durch den Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Stefan Böhm.

Der Rektor  
Markus Müller

-----  
Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.